

Information zu Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

I. Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses

1. Bundesrecht
§§ 70, 71 Abs. 2, 4 SGB VIII
2. Landesrecht
§ 4 ff AGKJHG Brandenburg
3. Kommunalrecht
JA-Satzung

II. Die Stellung des JHA

1. JHA und Vertretungskörperschaft (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung)
 - 1.1. Grundsätze
 - 1.2. Die Kompetenzen des JHA bei der Aufstellung des Haushaltsplans und des Jugendförderplans
 - 1.3. Die Kompetenzen des JHA bei der Finanzierung freier Träger
2. JHA und Landrat/Oberbürgermeister
Aufsicht über die Entscheidungen/Tätigkeit
 - 2.1 – des JHA
 - 2.2 – der Verwaltung
3. JHA und Verwaltung
4. Prozessuale Rechte
 - 4.1. – des JHA
 - 4.2 – der Mitglieder des JHA

III. Interessenkollisionen

Der Jugendhilfeausschuss stellt sich als bundesrechtlich konstituiertes Kommunalorgan dar, das den sog. beschließenden Ausschüssen des Kommunalrechts ähnelt, aber die Besonderheit aufweist, dass es nur teilweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft widerspiegelt und im übrigen von Vertretern der freien Jugendhilfe und sachverständigen Bürgern besetzt wird.

Der Jugendhilfeausschuss ist danach nicht in die übliche kommunalverfassungsrechtliche Struktur eingeordnet, insbesondere gehört er als Teil des Jugendamtes (vgl. § 70 SGB VIII) zur Verwaltung der Gebietskörperschaft und nicht zur Vertretungskörperschaft, sondern steht dieser gegenüber (vgl. § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses in Angelegenheiten der Jugendhilfe ist in § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII nicht abschließend geregelt. Seine konkrete Gestalt und Reichweite gewinnt es erst im Zusammenspiel mit dem Kommunalverfassungsrecht der Länder und der dort konstituierten Haushalts-, Beschluss- und Sitzungsgewalt der

politischen Vertretungskörperschaft.

(Leitsätze des Bundesverwaltungsgerichts)

Rechtsgrundlagen des Jugendhilfeausschusses

§ 70 SGB VIII:

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 71 SGB VIII:

- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt bei Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

§ 4 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)

- (1) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über Ausschüsse, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und dieses Gesetz nicht anderes bestimmen.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wird von seinem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr einberufen. Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sich nicht zuvor der Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung vorbehalten hat. Er berät die Verwaltung des Jugendamtes bei der Haushaltsaufstellung und befasst sich mit dem Jugendförderplan. Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Der Ausschuss kann Auskünfte von ihr verlangen.
- (6) § 55 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt für Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses entsprechend mit der Maßgabe, dass die

Stadtverordnetenversammlung oder der Kreistag in der nächsten ordentlichen Sitzung über die Beanstandung entscheidet.

„Der **Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII** Teil des Jugendamtes, dem die Wahrnehmung der Grundsatzaufgaben obliegt, während **die Verwaltung gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII** die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt.

Die Feststellung des fachlichen Bedarfs, eine Aufgabe der Jugendhilfe wahrzunehmen, erfolgt als Grundsatzangelegenheit durch den Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII. Soweit für die Wahrnehmung der Aufgaben Mittel erforderlich sind, berät der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung des Jugendamtes.“

(Amtl. Begründung zum AGKJHG zu § 4 Abs. 5 Satz 2)

Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses § 71 Abs. 2 SGB VII

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familie sowie mit Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Die Kompetenz des Jugendhilfeausschusses

Befassungsrecht	§ 71 Abs. 2 SGB VIII § 5 Abs. 1 JA-Satzung
Beschlussrecht	§ 71 Abs. 3 SGB VIII § 5 Abs. 1 JA-Satzung
Anhörungsrecht	§ 71 Abs. 3 SGB VIII § 5 Abs. 1 JA-Satzung
Antragsrecht	§ 71 Abs. 3 SGB VIII § 5 Abs. 1 JA-Satzung

Das Verhältnis des Jugendhilfeausschusses zum Kreistag

Der Kreistag ist das höchste Organ des Landkreises. Er erlässt u.a. die Satzung für das Jugendamt.

Diese regelt insbesondere

Rahmen hinsichtlich Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen
Umfang des Beschlussrechts des JHA

§§ 3–7 JA-Satzung
§ 5 Abs. 1 JA-Satzung

Zahl der stimmberechtigten Mitglieder	§ 4 Abs. 1 JA-Satzung
Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe	§ 5 Abs. 1 JA-Satzung
Umfang des Antragsrechts an den Kreistag	§ 5 Abs. 1 JA-Satzung
Kreis der Mitglieder des JHA, aus dem die/der Vorsitzende zu wählen ist	§ 4 Abs. 2 JA-Satzung

Die Kompetenz des Jugendhilfeausschusses bei der Aufstellung des Haushaltsplans und des Jugendförderplans

Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen

§ 5 Abs. 1 JA-Satzung

Er hat die Aufgabe, den Kreishaushaltsplan für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe vorzubereiten

§ 5 Abs. 2 JA-Satzung

Die Beratung muss so rechtzeitig ermöglicht werden, dass andere Kreisausschüsse, die die Kreistagsbeschlüsse vorbereiten (z.B. Finanzausschuss), die Vorschläge und Ansichten des Jugendhilfeausschusses berücksichtigen können.

Die Kompetenz des Jugendhilfeausschusses bei Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe

Förderrichtlinien
und Grundsätze der Förderung

§ 5 Absatz 2 JA Satzung

Einzelfallentscheidungen
über Förderanträge

§ 5 Absatz 2 JA Satzung

Grundsatzfragen der Kostenübernahme
und der Leistungsentgelte

Umkehrschluss aus § 70
Abs. 2 SGB VIII

Einzelfallentscheidungen

Zuständig ist die Verwaltung des Jugendamtes, da es sich um Aufgaben der laufenden Verwaltung handelt

§ 70 Abs. 2 SGB VIII

Das Verhältnis des Jugendhilfeausschusses zum Landrat und zu einzelnen Mitarbeitern der Verwaltung des Jugendamtes

Der Landrat ist für die Ausführung der rechtmäßigen Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses verantwortlich § 70 Abs. 2 SGB VIII

Er kann mit der Ausführung der Beschlüsse die/den Jugendamtsleiter/in beauftragen § 70 Abs. 2 SGB VIII

Er muss rechtswidrige Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses Beanstanden § 55 KommVerfBrbg

Die/der Leiter/in der Verwaltung des Landesjugendamtes entscheidet über die Teilnahme der Mitarbeiter des Jugendamtes an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

Die Rechte der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Jedes stimmberechtigte und jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist berechtigt, Anträge an den Jugendhilfeausschuss zu richten.

Prozessuale Rechte

§ 43 VwGO

- Rechtsmittel gegen die Aufhebung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses durch den Kreistag
- Rechtsmittel zur Durchsetzung der Ausführung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses